

Einwohnergemeinde Ried-Brig

Reglement

Beregnungsanlagen und Wasserwasser

Einwohnergemeinde Ried-Brig
Dorfstrasse 43, 3911 Ried-Brig

Urversammlung

Inhaltsverzeichnis	
1 Geltungsbereich	3
Aufgaben Gemeinde und Kommission	3
2 Aufgaben Gemeinderat	3
3 Aufgaben der Beregnungs- und Bewässerungskommission	3
4 Zusammensetzung Kommission	4
5 Aufgaben Betriebsverantwortliche	4
Betrieb und Unterhalt	4
6 Grundsatz Wasserwasser	4
7 Gmeiwärch	5
8 Beregnungs- und Bewässerungsturnus	5
9 Betriebsdauer	5
10 Bewässern von Gärten und Vorplätzen in der Bauzone - Anschlussrecht	5
11 Betrieb der Anlage	6
12 Feuerschutz und Wasserunterbruch	6
13 Verantwortlichkeiten	6
14 Anschluss an bestehende Leitungen	7
Finanzierung	7
15 Kostenverteilung Beregnungsanlagen	7
16 Betriebskostenbeiträge der Bewirtschafter an die Beregnungsanlagen	7
17 Straf- und Schlussbestimmungen	7
18 Anhang 1 Gebühren Bewässerung von Gärten und Vorplätzen	8

Die Urversammlung der Einwohnergemeinde Ried-Brig, eingesehen

- die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung,
- das Gemeindegesetz,
- das Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007,
- die Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007,
- landwirtschaftlichen Strukturen vom 2. Oktober 2006,
- den Urversammlungsentscheid vom 15. Mai 2019

beschliesst auf Antrag des Gemeinderates.

Allgemeine Bestimmungen

1 Geltungsbereich

¹ Die Beregnungsanlage ist ein Betriebszweig der Gemeinde, welcher als Regiebetrieb selbsttragend geführt wird. Die Bewirtschafter leisten den Kostenbeitrag an die Betriebs- und Unterhaltskosten. Falls der Boden nicht bewirtschaftet wird, leistet der Eigentümer trotzdem seinen Beitrag an die Betriebs- und Unterhaltskosten.

² Das Netz der öffentlichen Wässerwasserleitungen wird von der Gemeinde betrieben und unterhalten. Neben der Bewässerung von Flächen dient das Bewässerungsnetz auch der Entwässerung des Dorfes.

³ Der Gemeinderat ernennt für die Organisation und den Betrieb eine Beregnungs- und Wässerwasserkommission.

⁴ Dieses Reglement gilt für den gesamten Versorgungsperimeter.

⁵ Für die Erfüllung der Aufgaben wird eine Kommission aus Vertretern der Gemeinde und der Landwirtschaft eingesetzt.

Aufgaben Gemeinde und Kommission

2 Aufgaben Gemeinderat

¹ Ernennung der Kommissionsmitglieder und der Betriebsverantwortlichen

² Ernennung des Kommissionspräsidenten

³ Genehmigung der Festsetzung der Kostenbeiträge

⁴ Fakturation der Unterhaltsbeiträge

⁵ Aussprechen von Bussen.

3 Aufgaben der Beregnungs- und Bewässerungskommission

¹ Die Beregnungs- und Bewässerungskommission ist für folgende Arbeiten zuständig:

- Ernennung der jeweiligen Betriebsverantwortlichen der Beregnungsanlagen
- Aufgabenzuteilung der Betriebsverantwortlichen
- Organisation von Betrieb und Unterhalt der Beregnungsanlagen

- Festlegen des Termins für den Wasseranschlag sowie die Inbetriebnahme der Beregnungsanlagen
- Überwachung der Inbetriebnahme und der Entleerung der Anlagen
- Erstellung eines jährlichen Budgets. Grössere Aufwendungen sind rechtzeitig auf dem Dienstweg einzureichen. Termin für die Budgeteingabe ist der 31. August.
- Organisation, Auftragserteilung und Überwachung allfälliger Reparaturarbeiten.
- Vorschlag zur Festsetzung des jährlichen Beitrages an die Betriebskosten der Beregnungsanlage in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung. Die Beitragsberechnung hat das Kostendeckungsprinzip zu berücksichtigen.
- Erarbeitet Vorschläge zur Bewässerung von nichtlandwirtschaftlichen Flächen.
- Aktualisierung des Beregnungs- und Wässerwasserplans
- Festlegung Datum Gmeiwärch

4 Zusammensetzung Kommission

¹ Die Beregnungs- und Bewässerungskommission setzt sich in der Regel aus dem jeweiligen Ressortverantwortlichen Gemeinderat Landwirtschaft, dem Teamleiter Werkhof und drei Haupt- oder Nebenerwerbslandwirten zusammen.

² Die Konstitution erfolgt kommissionsintern.

5 Aufgaben Betriebsverantwortliche

¹ Verantwortlich für das Beregnungsnetz unter Aufsicht des Gemeinderates ist die Beregnungskommission mit den jeweils dafür bestimmten Betriebsverantwortlichen.

² Diese Betriebsverantwortlichen sind für folgende Arbeiten zuständig:

- Inbetriebnahme der Anlagen auf Anweisung der Beregnungs- und Bewässerungskommission
- Unterhalt der Anlagen
- Überwachung des Turnus und Anzeige von Fehlbaren
- Ausserbetriebnahme und Entleerung der Anlagen
- Organisation Leerung der Entsander
- Organisation Reparatur defekte Schieber und Leitungen.

Betrieb und Unterhalt

6 Grundsatz Wässerwasser

¹ Die öffentlichen Wässerwasserleitungen dienen neben der Bewässerung von landwirtschaftlichen Nutzflächen auch der Entwässerung und Ableitung von Oberflächenwasser und Verkehrswegen.

² Der Unterhalt der öffentlichen Wässerwasserleitungen geht zu Lasten der Gemeinde.

³ Die öffentlichen Wässerwasserleitungen werden von der Gemeinde bestimmt und werden im GIS nachgeführt.

⁴ An neuralgischen Punkten müssen die Zettwasserleitungen unterhalten oder wiederhergestellt werden. Die Ausführung hat durch die Bewirtschafter oder die Eigentümer zu erfolgen.

⁵ Das Ableiten auf die Verkehrswege ist gemäss Kantonalem Strassengesetz nicht gestattet.

7 Gmeiwärch

¹ Für den Unterhalt der öffentlichen Wässerwasserleitungen organisiert die Gemeinde jährlich ein Gmeiwärch. Die Organisation und Finanzierung erfolgt durch die Gemeinde.

² Die landwirtschaftlichen Bewirtschafter (Nutzer der Beregnungsanlagen und des Wässerwassers) verpflichten sich, an mindestens einem Tag mitzuarbeiten. Nichtteilnehmende Bewirtschafter werden mit einem Unkostenbeitrag von Fr. 100.- bis Fr. 500.- belastet.

³ Die mitarbeitenden Personen werden nach den Ansätzen der Gemeinde entschädigt.

⁴ Die Mitarbeit steht auch Drittpersonen offen.

8 Beregnungs- und Bewässerungsturnus

¹ Der Beregnungs- und Bewässerungsturnus wird mittels Plänen geregelt und ist einzuhalten. Anpassungen am Beregnungsplan werden auf Vorschlag der Beregnungs- und Bewässerungskommission vom Gemeinderat genehmigt.

² Turnusabtausch ist nur innerhalb des gleichen Stranges gestattet. Dies darf aber nur im Einverständnis mit den beteiligten Bewirtschaftern des gleichen Hauptstockes erfolgen.

³ Bei ausserordentlichen Notlagen (Wassermangel, grössere Betriebsstörungen usw.) kann der Gemeinderat einen Spezialturnus vorschreiben.

9 Betriebsdauer

¹ Die Beregnungsanlage wird im Normalfall ab 1. Montag April in Betrieb genommen. Der Beregnungsturnus beginnt am 1. Montag April mit Woche 1.

² Die Inbetriebnahme kann jedoch je nach Witterung oder wegen Reparaturarbeiten auf Anordnung der Beregnungskommission oder der Gemeinde auf eine begrenzte Zeit verschoben werden.

³ Die Anlage wird in der Regel Ende September ausser Betrieb gesetzt. Je nach Witterung oder bei Frostgefahr kann dieser Zeitpunkt auch verschoben werden.

10 Bewässern von Gärten und Vorplätzen in der Bauzone - Anschlussrecht

¹ Der Gemeinderat entscheidet über allfällige Erweiterungen und Anschlüsse an die Anlagen.

² Das Gesuch ist schriftlich mittels einem Formular an die Gemeinde zu richten. Die Gemeinde schreibt vor, wie der Wasserbezug zu erfolgen hat.

³ Jeder Bezug ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden vom Gemeinderat gemäss Anhang erhoben. Die Einnahmen werden der Kostenstelle Beregnungsanlagen gutgeschrieben.

⁴ Die Zeiten für das Bewässern von Gärten und Vorplätzen in der Bauzone sowie die traditionelle Bewässerung werden auf Vorschlag der Kommission vom Gemeinderat bestimmt.

11 Betrieb der Anlage

- ¹ Die Zeiten für das Bewässern werden auf Vorschlag der Beregnungs- und Bewässerungskommission vom Gemeinderat festgelegt. Die Zeiten werden öffentlich publiziert und sind strikte einzuhalten.
- ² Das Freiwasser kann nur gemäss separater Sektoreneinteilung genutzt werden und ist ausschliesslich für die landwirtschaftlichen Flächen (nicht für Gärten) bestimmt. Für die Aufteilung innerhalb des jeweiligen Sektors sind die Betriebsverantwortlichen zuständig.
- ³ Wassermangel und Betriebsstörungen sind sofort dem Betriebsverantwortlichen zu melden.
- ⁴ An die Entleerungen des Beregnungsnetzes darf grundsätzlich nicht angeschlossen werden. In speziellen Fällen ist vorgängig ein Gesuch an die Gemeinde zu stellen.
- ⁵ Der Schieber am Hauptstock muss zur Vermeidung von unnötigem Verschleiss immer vollständig geöffnet oder geschlossen sein.
- ⁶ Als Hauptstock gilt der im Beregnungsplan eingetragene und mit einer Nummer versehene Stock.
- ⁷ Die Schutzkappen sind nach jedem Betrieb wieder zu montieren.
- ⁸ Der Benutzer ist in jedem Fall alleinig dafür verantwortlich, dass der Bewässerungsstock nach Ablauf der eingeteilten Zeit geschlossen wird.
- ⁹ Der Zugang zu den Stöcken ist den Benützern der Anlage jederzeit zu gewährleisten.
- ¹⁰ Bei ausserordentlichen Windverhältnissen sind die Benutzer der Anlage verpflichtet, im bauzonengrenzenden Gebiet den Regnerbetrieb zu überwachen und nötigenfalls einzuschränken oder ganz einzustellen.
- ¹¹ Die ausgeschiedenen Nass- und Trockenstandorte dürfen nicht beregnet werden. Wertvolle Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze sind zu erhalten und zusammen mit den Waldrändern nicht zu beregnen.

12 Feuerschutz und Wasserunterbruch

- ¹ Bei Feualarm stehen dem Feuerwehrdienst die Installationen uneingeschränkt zur Verfügung. Das Beregnen des Kulturlandes wird unterbrochen.
- ² Der Beregnungsturnus läuft nach Plan weiter, sobald hierfür das Wasser wieder freigegeben wird. Dies gilt auch, wenn das Beregnen infolge Wassermangel, Leitungsbruch etc. unterbrochen wird.
- ³ Der Bewirtschafter oder der Eigentümer kann keinen finanziellen Schadenersatz fordern. Hingegen kann für verlorengegangene Beregnungsstunden Freiwasser beansprucht werden.

13 Verantwortlichkeiten

- ¹ Der Unterhalt und Betrieb der Hauptwasserleitungen erfolgt weiterhin zu Lasten der Gemeinde.
- ² Die Bewirtschafter sind verantwortlich, dass nach Abschluss der Bewässerungs- und Beregnungsarbeiten das Wasser ordnungsgemäss in die Hauptwasserleitung zurückgeführt wird.
- ³ Für Beschädigungen an der Beregnungsanlage ist der Schadensverursacher haftbar.
- ⁴ Mit der Inbetriebnahme des Regners haftet der Bewirtschafter für allfällige Schäden an Gebäuden, Kulturen und Schäden an Dritten.

⁵ Das Beregnen und Bewässern von National-, Kantons- und Gemeindestrassen ist strikte untersagt. Ausgenommen davon sind zur Beregnung freigegebene Flurstrassen. Die angegebenen Beregnungssektoren sind einzuhalten.

⁶ Leitungsversetzungen infolge baulicher Massnahmen müssen schriftlich und frühzeitig der Beregnungskommission gemeldet werden.

14 Anschluss an bestehende Leitungen

¹ Jeder Eigentümer ist verpflichtet, andere im Bereich seiner Parzelle liegende Eigentümer anschliessen zu lassen.

² Jeder Anschluss muss fachmännisch ausgeführt werden und darf nur an den vorgesehenen Stellen erfolgen. Die Beregnungskommission schreibt vor, wie der Anschluss zu erfolgen hat.

³ Jeder Anschluss am Beregnungsnetz erfordert die Bewilligung der Beregnungskommission. Die Kosten gehen voll zu Lasten der Gesuchsteller.

Finanzierung

15 Kostenverteilung Beregnungsanlagen

¹ Die Unterhalts- und Betriebskosten (Versicherung, Entschädigung an Verantwortliche, Materialkosten, Aufwendungen von Gemeindeverwaltung und Werkhof usw.) werden auf die Anlageflächen verteilt.

² Als Fläche ist die Zoneneinteilung der Beregnung massgebend.

³ Einmal festgelegte Flächen bleiben zahlungspflichtig, auch wenn diese nicht beregnet werden.

⁴ Bewirtschafterwechsel sind der Beregnungskommission jährlich bis am 1. Mai zu melden. Unterbleibt dies, ist der bisherige Bewirtschafter zahlungspflichtig.

16 Betriebskostenbeiträge der Bewirtschafter an die Beregnungsanlagen

¹ Die jährlichen Betriebskosten werden anhand der anfallenden Betriebs- und Unterhaltskosten berechnet.

² Das Inkasso der anfallenden Kosten erfolgt einmal jährlich durch die Gemeindeverwaltung. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen.

³ Die Anpassung der Gebühren sowie Betriebsänderungen liegen auf Vorschlag der Beregnungs- und Wasserwasserkommission in der Kompetenz des Gemeinderates.

⁴ Geforderte Subventionsrückerstattungen infolge Vernachlässigung der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht oder bei einer Zweckentfremdung der Anlage kann die Gemeinde den säumigen Grundeigentümern überwälzen.

17 Straf- und Schlussbestimmungen

¹ Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird auf Antrag der Beregnungskommission durch die Gemeinde bestraft.

² Durch Beschluss des Gemeinderates werden Fehlbare mit einer Busse von Fr. 100.- bis 1'000.- bestraft.

³ Bussgelder sind für den Betrieb oder Unterhalt der Beregnungsanlage zu verwenden.

⁴ Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Anlagebenützer und den Betriebsverantwortlichen über die Anwendung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Beregnungskommission. Das Verfahren gegen Einsprache Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege. Gegen Verfügung und Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Staatsrat Beschwerde geführt werden.

⁵ Vorkommnisse, die in diesem Reglement nicht umschrieben sind, obliegen dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) und dem Obligationenrecht (OR).

⁶ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und Wasserrechte aufgehoben.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 7. März 2019

Genehmigt an der Urversammlung vom

Homologiert durch den Staatsrat am

Einwohnergemeinde Ried-Brig

Urban Eyer Romeo Blatter
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

History

Gemeinderat	Genehmigung Reglementsentswurf	3. Mai 2007
Urversammlung	Genehmigung Reglement	29. Mai 2007
Staatsrat	Homologation	13. Juni 2007
Gemeinderat	Beschluss Revision	7. März 2019

18 Anhang 1 Gebühren Bewässerung von Gärten und Vorplätzen

¹ Jährliche Gebühr pro 500m² bewässerte Fläche Fr. 20.- bis Fr. 100.-